



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11436**  
Datum: 31.01.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Gerry Kley  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zum Parken auf überbreiten Bürgersteigen**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung prüft das Parken auf überbreiten Bürgersteigen, z.B. durch Umschilderung.

gez. Gerry Kley  
Fraktionsvorsitzender

### Begründung:

In einigen Straßen, wie z.B. in der Lauchstädter Straße oder der Bernhardtstraße nutzen die Parkplatzsuchenden mangels Alternativen überbreite Bürgersteige zum Abstellen ihrer Fahrzeuge. Dies wird durch die hallesche Stadtverwaltung weitestgehend geduldet. Rechtssicherheit haben die Fahrzeughalter damit jedoch nicht. Wir halten es für sinnvoll, die derzeitige in der Stadt Halle praktizierte Duldung durch eine rechtsverbindliche Regelung zu ersetzen. Dazu sollte die Möglichkeit der Umschilderung geprüft werden.



Stadt Halle (Saale)  
Büro des Oberbürgermeisters

18. Februar 2013

**Sitzung des Stadtrates am 27.02.2013**

**Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zum Parken auf überbreiten Bürgersteigen**

**Vorlagen-Nummer: V/2013/11436**

**TOP: 8.8**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag ist unzulässig.

**Begründung:**

Die Ausführung der Straßenverkehrsordnung, in diesem Fall die Aufstellung von Verkehrszeichen und die Führung und Lenkung des Verkehrs, obliegt den Straßenverkehrsbehörden im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises.

Gemäß § 12 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung ist zum Parken der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.

Auf Gehwegen darf nur dort geparkt werden, wo dies durch Parkflächenmarkierungen und/oder durch Verkehrszeichen 315 „Gehwegparken“ angeordnet wurde und es dadurch nach § 42 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung erlaubt ist.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu § 41 zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen II. und zu § 42 zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen I. darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunterliegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann sowie die Bordsteine abgeschrägt und niedrig sind. Diese Voraussetzungen werden durch die Verwaltung bei vorhandenen überbreiten Gehwegen und hohem Parkdruck geprüft.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister